



Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

53. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)^{*)}

5. April 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Vorsitz: Hannelore Brüning (CDU)

Stenograf: Ole Schmidt (als Gast)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

(TOP 1 und 2 siehe Ausschussprotokoll 12/1608)

- 3 Entwurf einer Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Rechtsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter (GefahrgutbeförderungszustVO - GGBefZustVO)**

Vorlage 12/3288

1

Der Ausschuss erhebt keine Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf.

^{*)} öffentlicher Teil mit TOP 1 und 2 siehe APr 12/1608
vertraulicher Teil mit TOP 9 siehe Vertr. APr 12/39

4 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4465

Zuschriften 12/3707, 12/3708, 12/3712, 12/3713, 12/3718,
12/3722, 12/3723, 12/3730, 12/3731, 12/3736,
12/3737, 12/3738, 12/3746, 12/3747, 12/3748,
12/3749, 12/3750, 12/3751, 12/3754, 12/3758,
12/3760, 12/3761, 12/3762, 12/3766

1

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, keine Stellungnahme abzugeben.

5 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4475

3

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, keine Stellungnahme abzugeben.

6 Für eine vorsorgende und vernetzte Lärmschutzpolitik in NRW

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 12/4598

Vorlage 12/3264

4

Der Antrag wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

7 Weiterentwicklung des CentrO Oberhausen -

*(Kein Diskussionsprotokoll - Schriftlicher Bericht wird vom
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und
Verkehr nachgeliefert.)*

8 Wirtschaftliche Betätigung der Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH -

*(Kein Diskussionsprotokoll - Schriftlicher Bericht wird vom
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und
Verkehr nachgeliefert.)*

5 Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4475

Auf Wunsch der CDU wird die Tagesordnung um diesen Punkt ergänzt, um dem federführenden Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung, der das Bodenschutzgesetz heute Nachmittag verabschieden will, ein Votum des an der Beratung beteiligten Wirtschaftsausschusses zuleiten zu können.

Christian Weisbrich (CDU) bringt einen Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Bodenschutzgesetz als Tischvorlage - Anlage 2 - ein, der sich ausschließlich auf die wirtschaftlich relevanten Punkte des Bodenschutzgesetzes beziehe.

Dr. Bernhard Kasperek (SPD) zeigt sich – unterstützt von Alexandra Landsberg (GRÜNE) - erstaunt darüber, dass die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag einbringe, weil die CDU zur Sitzung des federführenden Umweltausschusses beantragt habe, den Gesetzentwurf der Landesregierung abzulehnen beziehungsweise zurückzuziehen.

Zu den vier von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Änderungen nimmt er wie folgt Stellung: Die Koalitionsfraktionen würden beantragen, in § 2 Satz 1 vor dem Wort "Anhaltspunkte" das Wort "bekannte" ersatzlos zu streichen.

Die Forderung von VCI und BDI (CDU-Änderungsantrag zu § 6 Abs. 3), Dauerbeobachtungsflächen ausschließlich auf in Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand stehenden Grundstücken vorzusehen, lehne man ab, um sich in bestimmten Gebieten, zum Beispiel großen Waldgebieten oder industriellen Ballungsräumen, wo es keine öffentlichen Flächen gebe, nicht völlig der Möglichkeit der Beobachtung zu entziehen. Allerdings würden eine Regelung in Übereinstimmung mit den privaten Eigentümern gefunden und gegebenenfalls Entschädigungsfragen geklärt werden müssen.

Dem Anliegen der CDU, Doppelarbeit und bürokratischen Aufwand zu vermeiden (§ 8), wollten die Koalitionsfraktionen durch die Einbringung einer entsprechenden Entschließung in den Landtag Rechnung tragen. Wenn bestimmte neue Kataster angelegt würden, könnte auf andere möglicherweise verzichtet werden. Der Gesetzentwurf sollte an dieser Stelle allerdings nicht geändert und im Übrigen heute Nachmittag im federführenden Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung verabschiedet werden. Den Änderungsantrag der CDU-Fraktion werde man ablehnen.

(Abstimmungsergebnis siehe Beschlusstil)

Landtag Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode

Drucksache 12/
04.04.2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zur Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
am 05.04.2000**

§§ 12, 12 a und 12 b werden gestrichen.

Begründung:

Das überzogene Mitwirkungsrecht sowie das Klagerecht der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände ist abzulehnen. Die Mitwirkung von Verbänden nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz hat sich bewährt und ist ausreichend.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist gerade bei den §§ 12, 12 a und 12 b ein massives Misstrauensvotum gegen die Genehmigungsbehörden, gegen die Naturschutzbehörden sowie die dort eingerichteten Beiräte. Der Gesetzentwurf ignoriert, dass es in Nordrhein-Westfalen durch die Regelung über die Naturschutzbeiräte bereits ein Verfahren gibt, das sich hinsichtlich der Intensität und der Möglichkeit der Verbände, über die Beiräte das Verfahren und die Entscheidung zu beeinflussen, stark von den anderen Bundesländern unterscheidet und über deren Regelwerke erheblich hinausgeht. So ist das Widerspruchsrecht des Beirates, mit dem erheblicher Einfluss auf die Verwaltungsentscheidung genommen werden kann, ausschließlich im nordrhein-westfälischen Naturschutzrecht verankert. Kein anderes Bundesland kennt dieses Instrument.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesgesetzgeber eine Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz noch für dieses Jahr angekündigt hat, in der möglicherweise auch Aussagen zur Verbandsklage getroffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes abzuwarten und die entsprechenden Regelungen zu übernehmen, anstatt das Landschaftsgesetz jetzt zu novellieren, um es in wenigen Monaten erneut ändern zu müssen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene umfassende Mitwirkung der Verbände sowie die Verbandsklage zu einer Vielzahl von Klagen, zur Verzögerung von Verfahren sowie zu Investitionsblockaden und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen führen können. Es sind beispielsweise die sehr weitreichenden Vorstellungen der Naturschutzverbände über die Gebietsmeldungen im Rahmen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, die befürchten lassen, dass das Mitwirkungsrecht und das Klagerecht eingesetzt werden zu Lasten einer nachhaltigen Entwicklung in NRW, die ökologische, ökonomische und soziale Belange gleichrangig berücksichtigt.

Landtag Nordrhein-Westfalen
12. Wahlperiode

Drucksache 12/
04.04.2000

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

**zur Vorlage in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
am 05.04.2000**

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird vor dem Wort Anhaltspunkte das Wort "bekannte" durch das Wort "begründete" ersetzt (" ... sind verpflichtet, bekannte Anhaltspunkte ... mitzuteilen").

Begründung:

Das Bundesbodenschutzgesetz enthält keine Ermächtigung zur Einführung einer generellen Mitteilungspflicht bei schädlichen Bodenveränderungen. Die §§ 9 Absatz 2 und 11 BBodSchG sprechen nur von einer Pflicht zur Mitwirkung. Der § 21 Absatz 2 bezieht sich nicht auf eine mögliche Mitteilungspflicht für alle Verdachtsflächen, sondern grenzt diese auf bestimmte Verdachtsflächen ein. Beide Vorgaben setzen schon begrifflich ein vorheriges Tätigwerden der zuständigen Behörden voraus. Die vorgeschlagene Regelung geht insoweit über die Vorgaben des Bundesrechtes (insb. § 21 Absatz 2 BBodSchG und § 3 Absatz 4 BBodSchV) hinaus.

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgeschlagene Ausweitung der Mitteilungspflicht auf Bauherrinnen und Bauherren geht ebenfalls über die Vorgaben des Bundesrechtes hinaus und ist deshalb nicht erforderlich. Die durch das Bundesbodenschutzgesetz Verpflichteten sind in §§ 4 Absatz 3 und 6 BBodSchG abschließend aufgeführt. §§ 11 und 9 Absatz 2 Satz 3 BBodSchG stellen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine primäre Mitteilungspflicht des Bauherren dar. Die baurechtlichen Bestimmungen decken den erforderlichen Regelungsbedarf umfassend ab und bedürfen keiner ergänzenden Regelung durch den Landesgesetzgeber.

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Satz 1 wird wie folgt geändert: "Um den Zustand und die Veränderung der Beschaffenheit von Böden zu erkennen und zu überwachen, können Dauerbeobachtungsflächen auf in Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand stehenden Grundstücken durch das Landesumweltamt eingerichtet und betreut werden."

Begründung:

Die Einrichtung und Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen ist auf im Eigentum der

-2-

öffentlichen Hand stehenden Gebiete zu beschränken, da andernfalls die Nutzung privater Grundstücke (z.B. Betriebsgelände) erheblich eingeschränkt würde und dies einen entschädigungspflichtigen Eingriff darstellen könnte.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Satz 1 wird wie folgt ergänzt: "Die zuständigen Behörden führen ein Kataster über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Flächen und Altlasten, das auch zur Erfassung von Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen dient (Bodenbelastungskarten)."

Folgender neuer Satz 5 sollte hinzugefügt werden: "Einzelheiten zum Inhalt des Katasters werden von der obersten Bodenschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt."

Begründung:

Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes sollten Bodenbelastungskarten und Altlastenkataster in einer Dokumentation zusammengeführt werden.

§ 12 wird gestrichen.

Begründung:

Die Bestimmungen müssen sich an der Ermächtigungsgrundlage in § 21 Absatz 3 BBodSchG orientieren. Es besteht jedoch in den Bodenschutzgesetzen der Bundesländer noch ein notwendiger Klärungsbedarf über Umfang und Auswirkung einer solchen Norm. Zur Klärung könnte ein gemeinsamer Workshop bzw. ein Planspiel unter Beteiligung der Betroffenen beitragen, dessen Ergebnisse dann in eine gesetzliche Regelung einfließen könnten.

Nach § 21 Absatz 3 BBodSchG dürfen von den Ländern Gebiete festgelegt werden, sofern schädliche Bodenveränderungen flächenhaft auftreten, d.h. schon vorliegen, oder zu erwarten sind, was ein erheblich höheres Maß an Wahrscheinlichkeit voraussetzt als eine reine Besorgnis.

Ferner ist der in § 12 Absatz 2 festgelegte Maßnahmenkatalog gegenüber § 21 Absatz 3 BBodSchG zu weitreichend, da in der Praxis die entsprechenden Maßnahmen immer Einzelfallentscheidungen sind. Dementsprechend sind die Rechte von Eigentümern und Besitzern zu berücksichtigen.